



Förderrichtlinien für die Förderung des Austauschs von Heizungspumpen

1. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst das Gebiet des Marktes Markt Indersdorf.

2. Zweck der Förderung

Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Einsparung von Strom durch den Austausch von alten Heizungspumpen gegen hocheffiziente Heizungspumpen der Energieeffizienzklasse A. Dies stellt einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz dar.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms wird der Austausch der Heizungspumpen bestehender Heizungsanlagen gegen eine Hocheffizienzpumpe der Energieeffizienzklasse A gefördert. Nicht gefördert werden Heizungspumpen bei neu errichteten Heizungsanlagen (z.B. Neubauten).

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Hauseigentümer oder Erbbauberechtigten (= Bauherr bzw. Maßnahmenträger) in Form eines Zuschusses gewährt. Nicht gefördert werden staatliche Einrichtungen.

5. Verfahren

5.1 Nach dem Austausch der Heizungspumpe(n) sind die Anträge auf Förderung schriftlich beim Markt Markt Indersdorf, Bauamt, Marktplatz 1 85229 Markt Indersdorf, zu stellen. Dem Antrag sind eine Kopie der Rechnung, sowie eine schriftliche Bestätigung des ausführenden Handwerksbetriebs vorzulegen, dass die eingebaute Pumpe der Energieeffizienzklasse A entspricht. Antragsformular und Formblatt „Bestätigung durch den Handwerksbetrieb“ werden durch das Bauamt des Marktes Markt Indersdorf ausgegeben.

5.2 Die Fördermittel werden durch den Markt Markt Indersdorf gewährt.

6. Förderfähigkeit, Höhe der Förderung, Zahlungsweise

6.1 Förderfähig ist der Austausch von alten Heizungspumpen in die der Energieeffizienzklasse A ab dem 01.01.2015. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

6.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 € pro ausgetauschte Pumpe. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die Maßnahme durchgeführt wurde, der Rechnungsbeleg mit Bestätigung des ausführenden Handwerksbetriebs vorgelegt, durch den Markt Markt Indersdorf geprüft wurde und sobald die entsprechenden Finanzmittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel des Marktes Markt Indersdorf.

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2016 bzw. bis zu dem Datum, an dem durch den Bund bzw. den Freistaat Bayern ein Förderprogramm gleichen oder ähnlichen Inhalts beschlossen wird. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

Markt Indersdorf, den 16.10.2014

Markt Markt Indersdorf
Franz Obesser
1. Bürgermeister